

Satzung der Gemeinde Oststeinbek über die Benutzung der Offenen Ganztagschule an der Grundschule Oststeinbek

Aufgrund der §§ 2 und 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 24.03.2023, GVOBl. Schl.-H. S. 170), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 564) in der derzeit geltenden Fassung, und des § 45 Landesverwaltungsgesetz S-H, in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, 534), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.04.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 549) in der derzeit geltenden Fassung sowie der §§ 6, 48 Abs. 2 Nr. 7 des Schulgesetzes (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.01.2007 (GVOBl. 207,39, 276) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.12.2023 folgende Satzung erlassen:

Präambel:

Die Gemeinde Oststeinbek betreibt nach den §§ 6, 48 Abs. 2 Nr. 7 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) und der Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe (Richtlinie Ganztage und Betreuung) vom 20.01.2023 des Ministeriums für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein in der derzeit gültigen Fassung im Rahmen ihrer finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten **ab dem Schuljahr 2024/2025** die in ihrer Trägerschaft stehende Offene Ganztagschule als öffentliche Einrichtung.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Angebot der Offenen Ganztagschule an der Grundschule Oststeinbek der Gemeinde Oststeinbek.

§ 2 Kooperation

Im Hinblick auf die Gestaltung und den Betrieb der Offenen Ganztagschule arbeitet die Trägerin der Offenen Ganztagschule eng mit der Schulleitung, den Lehrkräften und Eltern zusammen. Zur Regelung des Betriebes werden ggfs. Verträge zwischen den Beteiligten geschlossen.

§ 3 Angebote und Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule

1. Die Offene Ganztagschule bietet ergänzend zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen Angebote wie

- ein warmes Mittagessen,
- die Betreuung und Unterstützung bei der Erledigung der Hausaufgaben,
- die Heranführung an Sport- und Freizeitaktivitäten in der Gemeinde durch externe Kooperationspartner,
- eine musische-künstlerische Bildung und Erziehung,
- die Berücksichtigung und Förderung unterschiedlicher Begabungen und Neigungen,
- die Möglichkeit der Nutzung der Lesezeit, des freien Spiels im Kernraum oder auf dem Schulhof unter Aufsicht der Betreuungskräfte

außerhalb der Unterrichtszeit an.

2. Die Teilnahme am Betrieb der Offenen Ganztagschule ist freiwillig und steht allen Schülerinnen und Schülern (SuS) der Grundschule Oststeinbek offen.

§ 4

Öffnungszeiten, Module, Ferienregelung

1. Die Offene Ganztagschule bietet von Montag bis Freitag ab 7:00 Uhr Betreuungs- und Bildungsangebote (Unterricht ergänzende Angebote) an. Die Endzeiten der Angebote sind in der Anlage 1 dieser Satzung enthalten.

- a) Die Module 1 bis 4 können von 1 Tag bis 5 Tage für einen Zeitraum von mindestens einem Schulhalbjahr gebucht werden. Die gebuchten Module und Wochentage sind verbindlich.
- b) Seitens der Trägerin wird eine Mittagsverpflegung angeboten (Modul 4). Die Buchung des Moduls 4 ist nur in Verbindung mit den Modulen 2a bis 2d oder 3a bis 3c möglich.
- c) Des Weiteren besteht ab der Klassenstufe 2 die Möglichkeit an der Teilnahme von Kursangeboten (Modul 5), welche ebenfalls für ein Schulhalbjahr verbindlich gebucht werden können.
 - Ein Kursangebot soll ermöglicht werden, wenn sich in der Regel mindestens 10 SuS dafür angemeldet haben (Ausnahme Tennis und Tischtennis).
 - Je Wochentag kann nicht mehr als ein Kursangebot (Modul 5) gebucht werden.
 - Für SuS der Grundschule Oststeinbek, die nicht in der OGS-Betreuung angemeldet sind, kann das Kursangebot (Modul 5) ebenfalls verbindlich für ein Schulhalbjahr gebucht werden.
 - Die Entgelte für die Kursangebote (Modul 5) werden gesondert erhoben und sind nicht im Betreuungsbeitrag enthalten.

2. Die Einrichtung einer Betreuungszeit gem. Beitragssatzung erfolgt ausschließlich bei einer Mindestteilnehmerzahl von 10 SuS. Im Ausnahmefall entscheidet die/der Bürgermeister/-in, ob auch bei Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl eine Betreuung angeboten werden kann. Die Teilnehmerzahl wird bis spätestens 1 Monat vor Beginn eines Schulhalbjahres erhoben und festgestellt.

3. Die Offene Ganztagschule schließt max. 20 Tage im Kalenderjahr, davon planmäßig max. 3 Tage außerhalb der Schleswig-Holsteinischen Ferien (Betriebsausflug – hier entfällt ausschließlich die Betreuung / Fortbildungen – hier entfallen ggf. der Unterricht und die Betreuung).

Schließ- und Öffnungszeiten der Offenen Ganztagschule während der Ferien für die allgemein bildenden Schulen in Schleswig-Holstein:

- Sommerferien: Der Kultur-, Sozial- und Jugendausschuss beschließt für alle Betreuungseinrichtungen in der Gemeinde Oststeinbek einheitliche Öffnungs- bzw. Schließzeiten für die Sommerferien. Die Offene Ganztagschule wird in der Regel 4 Wochen geöffnet sein.
- Herbstferien: geöffnet
- Weihnachtsferien: Am 24.12. und 31.12. sowie zwischen den Feiertagen bleibt die Offene Ganztagschule geschlossen.
- Osterferien: geöffnet
- Pfingstferien (Tag nach Himmelfahrt): geschlossen

4. Die Ferienbetreuung (Module 6, 6a und 6b) kann in der Regel wochenweise gebucht werden. Für den Fall, dass die Ferien während einer bereits gestarteten Woche beginnen oder enden (z.B. Wochenmitte), kann die Ferienbetreuung entsprechend des Ferienanteils in der Woche gebucht werden.

5. Die Anmeldung für die Ferienbetreuung muss spätestens 1 Monat vor Ferienbeginn erfolgt sein.

6. Die Ferienbetreuung umfasst folgenden Zeitraum: Montag bis Freitag von 8:00 – 15:00 Uhr
Bei Bedarf kann eine Frühgruppe (07:00 Uhr – 8:00 Uhr) oder Spätgruppe (15:00 Uhr – 16:00 Uhr) unter Berücksichtigung der Mindestteilnehmerzahl von 10 SuS eingerichtet werden. Die Zeiten der Früh- und Spätgruppen sind flexible Komm- bzw. Abhol- oder Gehzeiten.

7. Sind für die Ferienbetreuung weniger als 10 gleichzeitig teilnehmende SuS angemeldet, kann eine Betreuung im gemeindeeigenen Hort im Rahmen einer Kooperation erfolgen.

8. An den beweglichen Ferientagen findet für die SuS, welche die Module 2a bis 2d oder 3a bis 3c gebucht haben, eine Betreuung statt, die die eigentlichen Unterrichtszeiten miteinschließt.

9. Wird die Offene Ganztagschule auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf eine anderweitige Betreuung.

§ 5 Aufnahme

1. Die Aufnahme der/des SuS erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten. Die schriftliche Anmeldung zur Aufnahme erfolgt in der Regel spätestens zum 30.04. bzw. 31.10. eines jeden Jahres bei der Trägerin der Offenen Ganztagschule. Die Anmeldung muss mindestens für ein Schulhalbjahr verbindlich erklärt werden. Das erste Halbjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.01., das zweite Halbjahr beginnt am 01.02. und endet am 31.07. eines Jahres.

2. Eine Änderung der gebuchten Module ist zum Ende eines Schulhalbjahres möglich. Für den Fall, dass während eines Schulhalbjahres längere Betreuungszeiten (z.B. Modul 1 – Frühbetreuung oder Modul 2d) benötigt werden, kann die Aufnahme nach schriftlicher Antragsstellung zum nächsten Monatsanfang erfolgen, wenn hierfür bereits ein Betreuungsmodul eingerichtet worden ist und die notwendige Anzahl von teilnehmenden Kindern vorliegt.

3. Die Aufnahme von SuS ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, erfolgt eine Vergabe nach Anhörung der Personensorgeberechtigten durch die Schulleitung und die Schulträgerin.

4. Bei Anmeldung besteht kein Anspruch auf die Betreuung der/des SuS an einem bestimmten Standort. Erfolgt die Betreuung an einem anderen als dem Ort der schulischen Unterrichtung, ist durch die Schulträgerin die begleitete Beförderung des Kindes zum Betreuungsort sicherzustellen.

§ 6 Abmeldung und Kündigung

1. Die Aufnahme der SuS ist befristet. Für die Klassenstufen 1 und 2 endet das Betreuungsverhältnis automatisch mit dem Wechsel in die Klassenstufe 3. Für die Klassenstufen 3 und 4 endet das Betreuungsverhältnis automatisch mit dem Schulabgang (Wechsel in die Klassenstufe 5) zum Schulhalbjahresende 31.07.

Eine Abmeldung der/des SuS ist in der Regel nur zum Ende eines Schulhalbjahres nach § 5, mit einer Frist von 1 Monat (30.6. oder 31.12.), möglich. Die Abmeldung muss schriftlich bei der OGS-Koordination oder der Trägerin der Offenen Ganztagschule vorgelegt werden.

2. In besonderen Fällen kann das Betreuungsverhältnis auf Antrag der Personensorgeberechtigten mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende beendet werden. Eine Entscheidung trifft die Trägerin der Offenen Ganztagschule im Einvernehmen mit der Schulleitung.

3. Werden die Beiträge für 2 Monate nicht gezahlt, wird die Betreuung der/des SuS automatisch mit Ablauf des zweiten Monats eingestellt. Sollte eine Gefährdung des Kindeswohls zu befürchten sein, entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit der Trägerin der Offenen Ganztagschule über den Ausschluss der/des SuS. Die Betreuung wird nach einem Ausschluss erst wieder aufgenommen, wenn die Rückstände vollständig ausgeglichen sind. Werden ohne eine wichtige Begründung die von der Gemeindekasse eingezogenen Beiträge vom Kontoinhaber zurückgerufen, kann ein umgehender Ausschluss von der Betreuung im Rahmen des Ermessens ausgesprochen werden. Bei einem Zahlungsverzug bzw. einer Rückbelastung durch Widerspruch kann verlangt werden, dass die Beiträge für die Zukunft bis zum 25. des Vormonats per Barzahlung oder Überweisung gezahlt werden.

4. Die Trägerin der Offenen Ganztagschule kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende kündigen, insbesondere, wenn

- die/der SuS in der erforderlichen Weise nicht betreut werden kann oder die Betreuung der übrigen SuS in den einzelnen Gruppen erheblich beeinträchtigt wird;
- die/der SuS ohne Entschuldigung länger als 14 Tage dem verbindlich gebuchten Angebot fern bleibt;
- gegen § 34 Infektionsschutzgesetz verstoßen wird;
- die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen die Regelungen der Ordnung der Einrichtung verstoßen oder das Vertrauensverhältnis so nachhaltig gestört ist, dass eine schwere Störung des Betriebsfriedens des Offenen Ganztagsangebotes gegeben ist.

Die Trägerin der Offenen Ganztagsschule ist zur unverzüglichen Mitteilung des wichtigen Grundes in Textform verpflichtet. Den Personensorgeberechtigten, der Schulleitung und der Koordination der Offenen Ganztagsschule ist vor der Kündigung die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

5. In Ausnahmefällen kann aus einem wichtigen Grund seitens der Schulleitung im Einvernehmen mit der Trägerin der Offenen Ganztagsschule ein befristeter Ausschluss von der Betreuung ausgesprochen werden. Ein Erstattungsanspruch der Betreuungsbeiträge entsteht dadurch nicht.

6. Eine Abmeldung von der verbindlich gebuchten Verpflegung für die Dauer der Schließzeiten der Offenen Ganztagsschule ist nicht zulässig.

§ 7

Regelung für den Besuch der Einrichtung

1. Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Eltern. Für die Dauer des Besuches des Ganztagsangebotes vor und nach dem Schulunterricht wird die Aufsichtspflicht auf die Trägerin der Offenen Ganztagsschule übertragen. Bei gleichzeitiger Anwesenheit (Personensorgeberechtigte und SuS) obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten.

2. Das Mitbringen von Spielsachen, Schmuck und Geld ist in Absprache mit den Betreuungskräften zu regeln. Ausgeschlossen sind spitze und scharfe Gegenstände.

§ 8

Gesundheitsvorschriften

1. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Vorschriften des § 34 Abs. 5 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) einzuhalten. Mit dem Aufnahmebescheid werden diese seitens der Trägerin der Offenen Ganztagsschule diesbezüglich belehrt.

2. Die Personensorgeberechtigten sind zudem verpflichtet, die Koordination der Einrichtung wahrheitsgemäß und vollständig über den Gesundheitszustand der/des SuS zu informieren. Wichtig sind insbesondere Informationen über chronische Erkrankungen, Allergien und Lebensmittelunverträglichkeiten.

3. Die Trägerin der Offenen Ganztagsschule weist ausdrücklich darauf hin, dass SuS mit einer ansteckenden Krankheit oder einem Ungezieferbefall (z. B. Kopfläuse) keine Gemeinschaftseinrichtung während der Ansteckungsgefahr bzw. des Ungezieferbefalls besuchen dürfen. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, hierüber unverzüglich die Koordination der Offenen Ganztagsschule in Kenntnis zu setzen. Dies gilt ebenfalls, wenn eine ansteckende Krankheit in der Familie der/des SuS auftritt.

4. Bei einer offensichtlichen Erkrankung, die nicht unter das Infektionsschutzgesetz fällt (z. B. Grippe, Infekte, Fieber), aber für die Betreuung der/des SuS bzw. den Schutz anderer Personen in der Einrichtung relevant ist, kann die Koordination der Offenen Ganztagsschule entscheiden, ob es vertretbar ist, die/den SuS während dieser Erkrankung weiterhin zu betreuen. Ist die nötige Pflege seitens der Betreuungskräfte nicht zu verantworten, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, die/den SuS unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen.

5. Bei Unfällen und plötzlich auftretenden Krankheiten während des Aufenthalts in der Offenen Ganztagsschule, die schwerwiegender erscheinen, werden unverzüglich die Personensorgeberechtigten benachrichtigt und ggf. ein Arzt hinzugezogen.

6. Die Betreuungskräfte sind nicht berechtigt, Medikamente zu verabreichen. Sofern dies im Ausnahmefall zwingend notwendig ist, ist eine Bescheinigung des behandelnden Arztes erforderlich, aus der hervorgeht, dass das betreffende Medikament verabreicht werden darf, sowie die Dosierung und Uhrzeit der Einnahmen. Die Verabreichung von Medikamenten steht unter dem Vorbehalt der vorhandenen sachlichen Ausstattung und der persönlichen Qualifikation und Bereitschaft der Betreuungskräfte.

§ 9 Versicherungen

1. Die Offene Ganztagschule ist eine Betreuungsmaßnahme, die vor und nach dem Unterricht im Zusammenwirken mit der Schule stattfindet. Nach § 2 des 7. Buches Sozialgesetzbuch sind die SuS während des Besuches der Offenen Ganztagschule und auf dem Schulweg unfallversichert. Dies gilt auch bei Fahrgemeinschaften.

2. Auf schriftlichen Antrag können die SuS ohne Begleitung eines Erwachsenen die Einrichtung der Offenen Ganztagschule aufsuchen und nach Hause entlassen werden. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Kursangebot nicht in den Räumlichkeiten der Offenen Ganztagschule angeboten wird.

3. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den die/der SuS auf dem Schulweg hat, der Schulleitung oder der Koordination der Offenen Ganztagschule unverzüglich zu melden, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Schleswig-Holstein nachkommen kann.

4. Alle persönlichen Gebrauchsgegenstände und Bekleidungsstücke der SuS sind mit dem Namen der/des SuS zu kennzeichnen, um Verluste oder Verwechslungen zu vermeiden. Für abhanden gekommene oder zerstörte Gebrauchsgegenstände, Bekleidungsstücke und dergleichen wird keine Haftung übernommen.

§ 10 Mitteilungs- und Auskunftspflichten

1. Die Personensorgeberechtigten haben die Pflicht, der Trägerin der Offenen Ganztagschule die Betreuung betreffende Veränderungen in der familiären oder persönlichen Situation unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen (z.B. Änderungen der Kontaktdaten, Umzug).

2. Die Personensorgeberechtigten, welche für ihre Kinder Ermäßigungen im Rahmen von Sozialleistungen z.B. hinsichtlich der Mittagsverpflegung (Bildung- und Teilhabe) oder ähnlich erhalten, haben die Pflicht, der Trägerin der Offenen Ganztagschule den entsprechenden Bescheid bzw. die Bildungskarte unverzüglich vorzulegen. Unterbleibt diese Mitwirkung ist die Trägerin der Offenen Ganztagschule auch rückwirkend berechtigt, Elternbeiträge in voller Höhe festzusetzen.

3. Machen Personensorgeberechtigte vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten, die die Aufnahme der/des SuS in der Offenen Ganztagschule oder die Ermäßigungsbeiträge betreffen, so handeln sie ordnungswidrig i.S. des § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung. Vorsatz kann hierbei mit einer Geldbuße von bis zu 500 € und Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis zu 250 € geahndet werden. Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der aktuellen geltenden Fassung.

§ 11 Beteiligung der Personensorgeberechtigten

Die Personensorgeberechtigten der SuS, welche die Offene Ganztagschule besuchen, sind angemessen an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Offenen Ganztagschule zu beteiligen. Die Beteiligung erfolgt im Rahmen der Schulkonferenz der Grundschule Oststeinbek. Gem. § 62 Abs. 11 SchulG ist die Schulträgerin vorab über die Sitzungen der Schulkonferenz zu unterrichten. Die Trägerinnen der Grundschule Oststeinbek und der Offenen Ganztagschule können an Sitzungen der Schulkonferenz beratend teilnehmen. Der Trägerin der Grundschule obliegt ein Rede- und Antragsrecht.

§ 12 Beiträge und Datenschutz

Für die Nutzung der Angebote der Offenen Ganztagsschule werden von den Personensorgeberechtigten Beiträge nach der jeweils geltenden Beitragssatzung für das Angebot der Offenen Ganztagsschule an der Grundschule Oststeinbek erhoben. Für die Abwicklung ist es erforderlich, dass personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und ggf. weitergegeben werden. Welche Daten wofür verarbeitet werden, sind den entsprechenden Hinweisen gem. Art 13/14 DSGVO zur Datenverarbeitung personenbezogener Daten i.V.m. § 30 Abs. 1 SchulG und § 5 Schul-Datenschutzverordnung zu entnehmen.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Oststeinbek, 18.12.2023



Gemeinde Oststeinbek


Jürgen Hettwer
Bürgermeister

Anlage 1
der Satzung der Gemeinde Oststeinbek über die Benutzung der Offenen Ganztagsschule an
der Grundschule Oststeinbek vom ...12.2023

Klassenstufen	Module	Inhalt der Module	Modulzeiten
Klassenstufen 1 bis 4	Modul 1	Frühbetreuung / Spiel	7:00 Uhr – Unterrichtsbeginn
Klassenstufen 1 und 2	Modul 2a	* Betreuung	12:00 Uhr – 13:00 Uhr
	Modul 2b	* Betreuung * freie Aktivitäten * Kursangebot kann zusätzlich gebucht werden	12:00 Uhr – 14:00 Uhr
	Modul 2c	* Betreuung * freie Aktivitäten * Kursangebot kann zusätzlich gebucht werden * Hausaufgabenbetreuung	12:00 Uhr – 15:00 Uhr
	Modul 2d	* Betreuung * freie Aktivitäten * Kursangebot kann zusätzlich zugebucht werden * Hausaufgabenbetreuung * Spätbetreuung / Spiel	12:00 Uhr – 16:00 Uhr
Klassenstufen 3 und 4	Modul 3a	* Betreuung	13:00 Uhr – 14:00 Uhr
	Modul 3b	* Betreuung * freie Aktivitäten * Kursangebot kann zusätzlich zugebucht werden	13:00 Uhr – 15:00 Uhr
	Modul 3c	* Betreuung * freie Aktivitäten * Kursangebot kann zusätzlich gebucht werden * Hausaufgabenbetreuung	13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Klassenstufen 1 bis 4	Modul 4	Mittagsverpflegung nur in Verbindung mit den Modulen 2a bis 2d oder 3a bis 3c	
Klassenstufen 2 bis 4	Modul 5	Kursangebot (Hinweis: Kursangebote sind zusätzliche Angebote. Für die einzelnen Kursangebote werden unterschiedliche Beiträge erhoben.)	
Klassenstufen 1 bis 4	Modul 6	Ferienbetreuung	08:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Klassenstufen 1 bis 4	Modul 6a	Ferienbetreuung – Frühgruppe	07:00 Uhr bis 08:00 Uhr
Klassenstufen 1 bis 4	Modul 6b	Ferienbetreuung – Spätgruppe	15:00 Uhr bis 16:00 Uhr

